



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	Seite 3
§ 2 Zweck des Vereins	Seite 3
§ 3 Tätigkeitsgrundsatz und Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 4 Geschäftsjahr	Seite 3
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	Seiten 3+4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 8 Rechte und Pflichten	Seite 4+5
§ 9 Mitgliedsbeitrag	Seite 5
§ 10 Organe	Seite 5
§ 11 Die Mitgliederversammlung	Seiten 5+6
§ 12 Der Vorstand	Seiten 6+7
§ 13 Der erweiterte Vorstand	Seite 7
§ 14 Rechnungs- und Kassenprüfer	Seite 7+8
§ 15 Wahlen und Abstimmungen	Seite 8
§ 16 Datenschutz	Seite 8+9
§ 17 Allgemeine Bestimmungen	Seite 9
§ 18 Auflösung des Vereins	Seite 9
§ 19 Rechtskraft der Satzung	Seite 9

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **“Förderkreis Heeseberg-Museum e.V.”** und wurde am 07.05.1982 in Watenstedt gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Watenstedt, im Ortsteil der Gemeinde Gevensleben. Er ist in das Vereinsregister VR 130237, Nummer der Eintragung: 4, beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Kunstausstellungen, Oldtimer-, Traktoren- (technische Denkmäler), Landtechnik-, Handwerkertag und sonstige Zwecke, Beiträge und Spenden, sowie sonstige Zuwendungen Dritter. Zu den Spenden gehören auch Aufwandsspenden, die der Vorstand beschließen kann. In diesem Falle ist die Wertigkeit des Anspruchs maßgebend.

§ 3 Tätigkeitsgrundsatz und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz. Seine Aufgaben werden ehrenamtlich wahrgenommen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder dürfen hieraus keine Zuwendungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die im Interesse und Auftrag des Vereins nachweislich entstandenen Auslagen werden in der vom Vorstand festgesetzten Höhe erstattet.
5. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des erweiterten Vorstands entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (bis max. jährlich 500,- €) ausgeübt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) juristische Personen,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) Ehrenvorsitzender.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
3. Juristische Personen können in ihrer Gesamtheit Mitglieder werden.
4. Nach ehrenhaftem Ausscheiden und unmittelbar nach Beendigung seiner Tätigkeit als Vorsitzender kann die Jahreshauptversammlung diesen auf Antrag zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand ernennen.
5. Mitglieder des Vorstandes können nach ehrenhaftem Ausscheiden aus dem Amt auf Antrag in der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie müssen sich in außergewöhnlichem Maße langjährig im Verein oder für das heimatliche Brauchtum im Heeseberg-Museum verdient gemacht haben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche Personen sowie juristische Personen erwerben, sofern sie die Zwecke des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Diese ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Die Mitgliedschaft schließt die Anerkennung der Satzung des Vereins ein.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch die Auflösung,
 - f) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
3. Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - b) bei Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) wenn gegen die Beschlüsse des Vereins verstoßen wurde,

d) wenn die Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte aus der Zeit der Zugehörigkeit.

§ 8

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Stimmberechtigung und Wählbarkeit bestehen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet:
 - a) die Satzung und Beschlüsse einzuhalten,
 - b) die satzungsgemäßen Interessen nach Kräften zu fördern,
 - c) zur Erreichung der ideellen Ziele mitzuwirken.
3. Jedes angenommene Amt soll nach besten Kräften und Wissen ausgeübt werden.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen bis zum 1. Juli des Geschäftsjahres den in der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag. Die Zahlung erfolgt durch Abbuchungsauftrag, Überweisung, Einzahlung auf das Konto oder Barzahlung an den Vorstand des Vereins.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
3. Der jährliche Beitrag versteht sich als
 - a) Einzel- Jahresbeitrag,
 - b) Partner- Jahresbeitrag.
 - c) Von juristischen Personen wird der doppelte Partner- Jahresbeitrag, als Mindestbeitrag zu Grunde gelegt.
 - d) Jugendliche zahlen den halben Einzel- Beitrag.
4. Bei Zahlungsverzug besteht kein Stimmrecht.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die wichtigste Mitgliederversammlung des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist sein oberstes Organ.
2. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gem. § 5 Ziffer 1.
3. Sie ist zuständig für:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
 - c) Bericht der Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl des Vorstands,

- f) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - h) Entscheidung über eingegangene Anträge,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - l) Auflösung des Vereins.
4. Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die schriftliche oder per E-Mail erfolgte Einladung durch den Vorstand geht den Mitgliedern unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 16 Tage vorher zu. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden 3. Werktag. Die Benachrichtigung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 5. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden. Die vorläufige Tagesordnung kann bei Beginn der Mitgliederversammlung nachträglich ergänzt oder geändert werden. Erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge zur vorläufigen Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen oder eine Neufassung, die Auflösung des Vereins sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind.
 6. Wird auf Antrag ein Mitglied, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen, so muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
 7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können außer vom Vorstand von mindestens 25 Mitgliedern unter Angabe der Gründe innerhalb von 3 Wochen verlangt werden.
 8. Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein gewählter Versammlungsleiter leiten die Mitgliederversammlung.
 9. Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung bedürfen 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Satzungsänderung oder Neufassung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts kann der Vorstand selbsttätig vornehmen.
 10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
 11. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern postalisch oder per E-Mail spätestens 6 Wochen nach der Versammlung zuzustellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 2 Wochen nach deren Eingang beim Mitglied kein schriftlicher Einspruch beim Vorstand eingegangen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 12

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftführer,
 - e) Öffentlichkeitsbeauftragter,
 - f) Museumsleiter (s. Abs. 8.).
2. Die von a) – c) genannten Funktions- bzw. Amtsinhaber bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der im Vereinsleben als geschäftsführender Vorstand bezeichnet wird. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.
 3. Sitzungen des Vorstands werden schriftlich, mündlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, von seinem Stellvertreter einberufen.
 4. Zu den Vorstandssitzungen können:
 - a) Mitglieder des erweiterten Vorstands oder
 - b) externe Berater hinzugezogen werden.
 5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Sitzung sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.
 6. Beschlussfassungen des Vorstands werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
 7. Der Vorstand von a) – e) wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.
 8. Der Museumsleiter f) wird durch die Samtgemeinde Heeseberg oder deren Rechtsnachfolger ernannt.
 9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode, ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der wählbaren Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
 10. Die Vorstandsaufgaben können, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden und des Kassenwartes, in Doppelfunktion vorgenommen werden. Der Funktionsträger hat aber nur eine Stimme.

§ 13

Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der Vorstand,
 - b) bis zu drei Beigeordnete zur Unterstützung des Museumsleiters,
 - c) möglichst ein Mitglied aus jedem Ort der SG Heeseberg,
 - d) Ehrenvorsitzender.
2. Die Mitglieder des erw. Vorstands, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorschriften des § 12 Ziff. 3., 4b., 5.-und 6. gelten sinngemäß.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird wie in § 12 Abs. 9 verfahren.

§ 14

Rechnungs- und Kassenprüfer

1. In der Jahreshauptversammlung werden für zwei Jahre zwei Rechnungs- und Kassenprüfer gewählt. Niemand von ihnen darf Mitglied des Vorstands oder des erw. Vorstands sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet.
2. Die zwei Rechnungs- und Kassenprüfer prüfen die satzungs- und beschlussgemäße Verwendung der Gelder des Vereins. Ihnen muss Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen, wie Kassenberichte und Kassenbücher gewährt werden. Es muss sichergestellt sein, dass mindestens zwei Prüfer die Kasse prüfen. Tritt ein Kassenprüfer während der Amtszeit zurück oder ist an der Durchführung der Kassenprüfung dauerhaft gehindert, kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder bestellen, der in keinem Verwandtschaftsverhältnis zu einem Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstands stehen darf. Nötigenfalls ist ein externer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als zweiter Kassenprüfer zu bestellen.
3. Die Rechnungs- und Kassenprüfer werden jährlich mindestens einmal aktiv. Anzuraten ist ein Termin nach Beendigung des Geschäftsjahres, aber vor der Jahreshauptversammlung.
4. Über die durchgeführte Rechnungs- und Kassenprüfung ist in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Den Rechnungs- und Kassenprüfern obliegt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
3. Wahlen zum Vorstand erfolgen einzeln. Auf Antrag eines Mitglieds müssen Wahlen schriftlich erfolgen. Dies wird vom Wahlleiter in der Versammlung festgestellt und zu Protokoll genommen.
4. Bei Personalwahl-Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
5. Die Wahl zum 1. Vorsitzenden leitet der Ehrenvorsitzende oder ein auf Vorschlag zu wählen-dem Versammlungsleiter. Die folgenden Wahlen leitet der neu Gewählte oder der Versammlungsleiter.

§ 16

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden, unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft,
 - das Recht auf Berichtigung,
 - das Recht auf Löschung,
 - das Recht auf Einschränkung,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit und
 - das Widerspruchsrecht.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen aufgabenerfüllenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17

Allgemeine Bestimmungen

1. Über die Anschaffungen im Verein entscheidet der Vorstand.
2. Sämtliche Anschaffungen sind Eigentum des Vereins.
3. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Regelung für weibliche und männliche Mitglieder.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit begründetem Antrag in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen werden.
2. Kommt ein Auflösungsbeschluss nicht zustande, so genügt in einer erneut anzuberaumenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, frühestens nach 4 Wochen - aber nicht später als nach 3 Monaten, die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an die SG Heeseberg oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Rechtskraft der Satzung

1. Mit der Annahme dieser Satzung und Eintragung durch das Amtsgericht tritt die bisherige Satzung vom 07. Mai 1982 und deren Änderungen vom 18. März 2002 und 16. März 2012 außer Kraft. Bestandteil der Originalfassung ist die Urfassung.
2. Die vorstehende Satzung wurde von den wahlberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 11. März 2020 beschlossen.